

11.10.2017

# Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2017)“ (Drs. 17/539) Beschlussempfehlung und Bericht (Drs. 17/822)**

Die Fraktion der SPD beantragt, den Entwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2017)“ – Drs. 17/539 – wie folgt zu ändern:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**1.** Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

- Artikel 1: Änderung des Risikofondsgesetzes
- Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes
- Artikel 3: Änderung der Landeshaushaltsordnung
- Artikel 4: Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes
- Artikel 5: Inkrafttreten

**2.** Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

**Artikel 3**  
**Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes**

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 17 wird nach dem Wort „beteiligt“ folgender Satz angefügt:  
„Abweichend davon werden die Gemeinden im Haushaltsjahr 2017 mit 27 % an den Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG beteiligt.“

**3.** Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Datum des Originals: 11.10.2017/Ausgegeben: 11.10.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**Begründung:****Zu Ziffer 2. :**

In der Anhörung ist deutlich geworden, dass die Erhöhung der Krankenhausinvestitionen auf 250 Mio. € im Nachtragshaushalt von den Kommunalen Spitzenverbänden grundsätzlich begrüßt wird.

Gleichzeitig ist eine Übernahme des 40%-Anteils der Kommunen, also 100 Mio. €, für diese derzeit nicht darstellbar, da die Haushaltsplanung in den meisten Gemeinden und Städten derzeit schon so gut wie abgeschlossen ist.

Eine Verschiebung des Anteils in das Jahr 2018, wie von den Regierungsfractionen angekündigt, löst dieses Problem aber nicht, sondern verschiebt die finanziellen Lasten nur.

Daher wurde von den Kommunalen Spitzenverbänden angeregt, für das Jahr 2017 die Beteiligung einmalig auf einen Wert von 27% zu senken, was einem Wert von 101,621 Mio. € entspricht.

Mit dem Gesetzentwurf soll dieser sinnvollen Anregung Rechnung getragen werden, so dass die Kommunen von diesen 100 Mio. € entlastet werden.

**Zu Ziffer 3.:**

Die Artikel verschieben sich entsprechend in ihrer Nummerierung.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Martin Börschel  
Josef Neumann  
Stefan Zimkeit  
Sven Wolf

und Fraktion